LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Nur per Mail

Verteiler Jugendämter in Westfalen-Lippe Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner: Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644 Fax: 0251 591-6898

E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 51 11 Münster, 17.12.2014

Rundschreiben Nr. 34/2014

Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Bereich des SGB VIII und der Landesgesetze zum SGB VIII und im UVG Bereich ab 1.1.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften ist am 4.12.2014 vom Landtag NRW in zweiter Lesung verabschiedet und am 16.12.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt NW verkündet worden. Das Gesetz tritt zum 1.Januar 2015 in Kraft. Den Text der beschlossenen Änderung können Sie folgendem Link entnehmen:

 $\frac{\text{https://recht.nrw.de/lmi/owa/br vbl detail text?anw nr=6\&vd id=14740\&ver=8\&val=14740\&sg=0\&menu=1\&vd back=N}{\text{menu=1&vd back=N}}$

Der am 4.12.2014 beschlossene Gesetzentwurf des Landtages NRW sieht die Wiedereinführung des Vorverfahrens (Widerspruchsverfahrens) vor, indem der Ausnahmekatalog in § 110 Abs.2 Justizgesetz NRW um insgesamt 9 Bereiche (auf dann 13 Ausnahmen) erweitert wird.

Zu den Bereichen, in denen das Widerspruchsverfahren ab dem 1.1.2015 wieder eingeführt wird, gehört der Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe - in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften erlassen werden (vgl. LT-Drucksache 16/7476, Seite 7,8):

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Widerspruchsverfahren/index.jsp

Ferner gehören dazu Verwaltungsakte, die im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes zur erlassen sind.

Warendorfer Straße 25, 48145 Münster

Telefon: 0251 591-01 Internet: www.lwl.org

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A,

Linien 2 und 10 bis Zumsandestraße

Parken: LWL-Parkplätze Warendorfer Str. 25 (Gebührenpflichtig)

Konto der LWL-Finanzabteilung Sparkasse Münsterland Ost IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06

BIC: WELADED1MST



Die primäre Begründung für die Wiedereinführung u.a. im SGB VIII Bereich bestand darin, dass den Bürgerinnen und Bürgern wieder ein "einfacher" Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt werden soll. Allerdings ist das Widerspruchsverfahren jetzt wieder zwingend einem Klageverfahren vorgeschaltet.

Dies bedeutet, dass bei Bescheiden der Jugendämter, die ab dem 1.1.2015 erlassen werden, die Rechtsbehelfsbelehrung geändert werden muss (Widerspruch statt Klageverfahren). Bei Unsicherheiten in der Formulierung sollte eine Beratung des Rechtsamtes o.ä. in Anspruch genommen werden. Eine fehlende oder fehlerhafte Formulierung führt allerdings nicht zur Nichtigkeit des Bescheides, sondern bedeutet im Ergebnis eine Verlängerung der Klagemöglichkeit auf ein Jahr.

i.A.

gez. Alfred Oehlmann-Austermann LWL-Landesjugendamt